

Checkliste für Wartezeiten

1. Miete und Energiekosten

Achten Sie darauf, dass Sie immer Ihre Miete und Ihre Energiekosten bezahlen, damit kein Rückstand entsteht.

Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen wie die fristlose Kündigung d. Wohnung und Zwangsräumung bzw. den Verlust v. Koch- u. Heizungsmöglichkeiten und die Sperrung der Stromzufuhr haben. Stellen Sie eher d. Zahlung an andere Gläubiger zurück.

Sollte das Amtsgericht im Räumungsurteil bereits eine Räumungsfrist festgesetzt haben, es Ihnen aber trotz intensiver Suche noch nicht gelungen sein, eine geeignete Ersatzwohnung zu finden, können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist beantragen.

Dazu sollten Sie Ihre erfolglosen Bemühungen gut dokumentiert beifügen.

2. Einnahmen- u. Ausgaben- Übersicht

Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre Einnahmen und Ausgaben u. überlegen Sie sich, ob es Ausgaben gibt, die eventuell reduziert werden können (z. Bsp. Versicherungen, Mitgliedsbeiträge usw.)

Prüfen Sie, ob Sie Anspruch auf staatliche od. sonstige Leistungen haben, die zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden

(z. Bsp. Wohngeld, ergänzende Sozialleistungen usw.).

3. Keine neuen rechtlichen Verpflichtungen

Vereinbaren Sie bis zum Beratungsgespräch keine neuen Ratenzahlungen, Kreditaufnahmen od. Umschuldungen.

Unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros und keine (notariellen) Schuldanerkenntnisse.

4. Informationen an Ihre Gläubiger

Teilen Sie den Gläubigern die Gründe (z. Bsp. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug) mit, warum Sie derzeit keine Zahlungen leisten können, und weisen Sie auf den Termin bei der Schuldnerberatung hin.

5. Girokonto für jedermann

Sollten Sie wegen Ihrer Schulden kein Girokonto mehr besitzen, so können Sie bei Ihrem Kreditinstitut od. einem anderem Kreditinstitut ein Konto auf Guthabenbasis beantragen. Dieses Konto darf aber nur im positiven Bereich geführt werden, es gibt keine Überziehungsmöglichkeit.

6. Mahn- und Vollstreckungsbescheid

Sollten Sie in dieser Zeit einen Mahn- od. Vollstreckungsbescheid erhalten, dann prüfen Sie genau ob die angegebene Forderung (Höhe der Zinsen u. Inkassokosten) überhaupt in d. genannten Höhe berechtigt ist.

Wenn Sie sicher sind, dass dies nicht der Fall ist, können Sie innerhalb von 14 Tagen beim Amtsgericht teilweise od. insgesamt Widerspruch / Einspruch gegen den Bescheid einlegen.

Im Zweifelsfall rufen Sie die Schuldnerberatungsstelle an.

7. Eidesstattliche Versicherung

Wenn eine Gläubigerin/ ein Gläubiger von Ihnen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung(d.h. die vollständige Offenlegung Ihrer Vermögensverhältnisse) fordert, sollten Sie diesen Termin, der Ihnen von der Gerichtsvollzieherin / der Gerichtsvollzieher genannt wird, unbedingt wahrnehmen, da Ihnen ansonsten Erzwingungshaft droht..

Wichtig ist, dass Sie innerhalb von 3 Jahren nur eine eidesstattliche Versicherung abgeben müssen.

Dies ist für alle Gläubiger gültig, es sei denn Ihre Vermögensverhältnisse hätten sich inzwischen geändert bzw. Ihre Gläubigerin / der Gläubiger hätte begründeten Anlass dies zu vermuten.

8. Schutz bei Kontopfändung

Bei einer Kontopfändung sollten Sie beachten, dass Sozialleistungen (z. Bsp. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Sozialrenten) bis **zum 14. Tag** nach Eingang auf dem Konto geschützt sind.

Das Geldinstitut ist gesetzlich nur in dieser Frist verpflichtet Ihnen den gesamten Betrag auszuzahlen.

Sollten Sie Erwerbseinkommen beziehen, müssen Sie sofort beim Amtsgericht einen Antrag auf Freistellung des unpfändbaren Einkommens (gem. § 850 k ZPO) stellen.

8.1. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Das P-Konto ist eine Spezialform des Girokontos. Jedes Kreditinstitut ist verpflichtet auf Wunsch bzw. Antrag des Kunden, ein bestehendes Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln (Gesetzliche Pflicht ab dem 1.7.2010).

- Basispfändungsschutz über einen Sockelbetrag von monatlich 985,15€
- Unabhängig von der Art der Einkünfte
- Erhöhung des Sockelbetrages bei
 - Unterhaltsverpflichtungen
 - Kindergeldbezug
 - Sozialleistungen für Kinder (gemeint sind damit Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile)
 - laufende Sozialleistungen zum Ausgleich von Körper- und Gesundheitsschäden
 - einmalige Sozialleistungen
 - Sonstigem gesundheitlich bedingtem Mehraufwand

Die dafür erforderliche Bescheinigung erhalten Sie bei Sozialleistungsträgern, der Familienkasse, beim Arbeitgeber bzw. einer geeigneten Person nach § 305 InsO (insbesondere Rechtsanwalt und Steuerberater) oder einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

Weitere Informationen zum P-Konto finden Sie auf unserer Homepage.